



RECHT

ABC des Rechts

Playboygrenze: Bezieht der Unterhaltspflichtige ein Nettoeinkommen, das weit über dem Durchschnitt liegt, so steht dem Kind nicht wie sonst üblich ein gewisser Prozentsatz vom Nettoeinkommen zu. Die Unterhaltspflicht gegenüber einem Kind hat seine Grenze beim 2- bis 2½-fachen des sogenannten „Regelbedarfes“.

Privatsphäre: Wer schuldhaft in sie eingreift oder Umstände aus der Privatsphäre verwertet, wird schadenersatzpflichtig. Dazu gehören: Belauschen, Aufzeichnen von Gesprächen, unerwünschte Telefonanrufe, Beobachten intimer Szenen, Weitergabe privater Daten. Zu ersetzen ist jeweils der entstandene „wirkliche“ Schaden. Auch Unterlassungs- und Beseitigungsansprüche können geltend gemacht werden.

Die Treuhandenschaft

Kauf oder Verkauf eines Bauplatzes, eines Hauses oder einer Wohnung sind keine alltägliche Angelegenheit. Fehler kommen teuer. Der Käufer will sicherstellen, dass er nicht den Kaufpreis zahlt, und gar nicht ins Grundbuch kommt. Der Verkäufer möchte nicht dem Geld nachlaufen müssen. Vertrauen ist gut – Sicherheit besser. Die Treuhandenschaft schützt beide Vertragspartner. Die zur Vertragserrichtung befugten Rechtsanwälte oder Notare bieten dies an. Hände weg von Winkelschreibern!

Die Vertragserrichtung und Treuhandenschaft durch einen Rechtsanwalt bietet den Parteien den gewünschten Schutz. Zudem ist die Übernahme der Treuhandenschaft in der Regel kostenfrei.

Der Käufer zahlt den Kaufpreis mit Vertragsunterzeichnung auf ein Treuhandkonto. Nach grundbücherlicher Eintragung folgt der Treuhänder dem Verkäufer den Kaufpreis aus. Optimaler Schutz ohne großen Aufwand.

Vertragsabwicklung

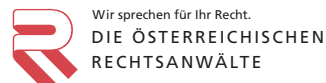
Gerade bei Vertragsabwicklungen im Baugeschäft sind Anwälte kompetente Partner des Bauunternehmers und des Kunden. Sie helfen, faire und korrekte Verträge zu erstellen und damit Unklarheiten und unnötige Differenzen schon frühzeitig zu vermeiden.

WOLFGANG NÄGELE, FA. NÄGELEBAU



Naturalunterhalt

Der zum Kindesunterhalt verpflichtete Elternteil leistet auch dadurch einen Unterhaltsbeitrag, indem er Betriebs-, Strom-, Wasser- oder Telefonkosten übernimmt. Nicht auf den Kindesunterhalt (aber auf den Ehegattenunterhalt) anzurechnen sind jedoch z. B. Miete oder Kreditrückzahlungen.



Ein Service der Voralberger Nachrichten und der Voralberger Rechtsanwälte

<http://anwaltsverzeichnis.vol.at>

Partnerschaft und Wohneigentum

Seit fast vier Jahren besteht die Möglichkeit einer „Eigentümerpartnerschaft“.

Noch vor wenigen Jahren konnten nur Ehegatten oder eine einzelne Person (oder eine Gesellschaft) Eigentümer einer Eigentumswohnung sein. Seit dem 1.7.2002 besteht nun generell die zusätzliche Möglichkeit, dass sich zwei Menschen, die nicht Ehegatten (und auch nicht verwandt) sein müssen, zu einer „Eigentümerpartnerschaft“ zusammenschließen und sich das Eigentum an einer Wohnung teilen.

Damit können nun Ehegatten wie bisher, aber auch Freunde und Freundinnen, Eltern und Kinder, Geschwister, „Lebensabschnittspartner“ oder auch Investoren gemein-



Eigentumsfragen sollten auch und gerade von Partnern professionell abgeklärt werden. (Foto: MEV)

„Eine Eigentümerpartnerschaft kann einvernehmlich durch Verkauf der Wohnung enden.“

DR. CHRISTIAN HOPP
RA IN FELDKIRCH



sam eine Eigentumswohnung kaufen, geschenkt erhalten oder erben.

Mitwirkungsrechte

Eigentümerpartner können aber immer nur zwei Personen je zur Hälfte sein. Sie können über ihr Eigentum nur ge-

meinsam verfügen und haften für die Verbindlichkeiten ihres Objektes gemeinsam. Auch die Mitwirkungsrechte, wie z. B. bei Abstimmungen in Eigentümerversammlungen, können nur gemeinsam ausgeübt werden.

Die Eigentümerpartnerschaft endet einvernehmlich durch Verkauf der Wohnung oder Übernahme des Hälftanteils des einen durch den anderen oder einen neuen Partner. Einigt man sich nicht, kann jeder Eigentümerpartner, der die Partnerschaft beenden will, bei Gericht eine Teilungsklage einbringen, wodurch die

Liegenschaftsanteile versteigert und der Erlös unter den Partnern verteilt würde.

Eine solche Teilungsklage wäre allerdings unzulässig, wenn darauf verzichtet wurde oder solange einer der Eigentümerpartner Ehegatte oder minderjährig ist und ein „dringendes Wohnbedürfnis“ am gemeinsamen Objekt nachweisen kann.

Partnerschaftsvertrag

Im Fall des Todes eines Eigentümerpartners sieht das Gesetz grundsätzlich den Übergang des Anteils des Verstorbenen auf den Überlebenden vor,

der dafür eine Ausgleichszahlung an die Verlassenschaft zu zahlen hat. Abweichende Vereinbarungen sind möglich, solange dadurch nicht mehr als zwei Personen Eigentümer werden.

Jede Eigentümerpartnerschaft sollte durch einen Partnerschaftsvertrag geregelt werden. Anwälte sind die idealen Errichter von Partnerschaftsverträgen, da sie gerade durch ihre Erfahrung mit gerichtlichen Auseinandersetzungen wissen, wie man solche vermeidet, was ja schließlich der Hauptzweck eines Vertrages ist.

IHRE SPEZIALISTEN IN SACHEN RECHT: VORARLBERGER RECHTSANWÄLTE STELLEN SICH VOR

MAG. KLAUS P. PICHLER
RECHTSANWALT

§ EHESCHEIDUNG VERTRÄGE ARBEITSRECHT §
§ SCHADENERSATZ STRAFRECHT VERKEHRsunFÄLLE §

☎ 05572 33199

Mag. Alexander Wirth
RECHTSANWALT UND VERTEIDIGER IN STRAFSACHEN

6800 Feldkirch Neustadt 8/I
Tel. 05522 32500 Fax 05522 32500-4
E-Mail: office@kanzlei-wirth.at
Homepage: www.kanzlei-wirth.at

Dr. Wolfgang Hirsch
Dr. Ursula Leissing
Rechtsanwälte, eingetr. Mediatorin

6900 Bregenz, Rathausstraße 33
T 05574 46250 · F DW 5 · hirsch.leissing@aon.at

- Vertragserstellungen
- Bankrecht
- Insolvenzrecht
- Versicherungsrecht
- Ehe- und Familienrecht
- Schadenersatzrecht

Rechtsanwalt
DR. HOPP
www.hopp.cc

Anwaltskanzlei am Marktplatz

Alles wird gut!

Dr. Otmar Simma em.
Dr. Alfons Simma
Dr. Ekkehard Bechtold
Dr. Henrik Gunz
Dr. Harald Hick, LL. M.
Mag. Christian Wichtl

Dr. Markus Kranz (RAA)
Mag. Sabine Fröhlich (RAA)

Simma Rechtsanwälte GmbH
Marktplatz 9
A-6850 Dornbirn
Tel. +43 5572 257 06
Fax +43 5572 209 33
info@anwaltskanzlei-am-marktplatz.at
www.anwaltskanzlei-am-marktplatz.at

DR. THOMAS WILLEIT
RECHTSANWALT

St.-Ulrich-Straße 41, A-6840 Götzis

Tel. +43 (0) 5523 55511-0
Fax +43 (0) 5523 55511-6
E-Mail rechtsanwalt@utanet.at

- Spezialgebiete:**
- Kaufverträge/Schenkungsverträge
 - Scheidungsrecht
 - Erbrecht und Testamente
 - Schadenersatzrecht
 - Verkehrsunfälle
 - Inkasso
 - Wirtschaftsrecht

KANZLEI Blum, Hagen & Partner

Dr. Wolfgang Blum
Mag. Johannes Blum, (akad. gepr. Europarechtsexperte)
MMag. Dr. Markus Hagen

Liechtensteiner Straße 76
A-6800 Feldkirch
Office@kanzlei-bhp.at
www.kanzlei-bhp.at

DR. EDWIN GANTNER

Rechtsanwalt und Strafverteidiger
Schwerpunkt: Verkehrs- und Schiunfälle · Scheidungen und Unterhalt · Erbschaften · sämtliche Verträge und Inkasso

6780 Schruns, Batloggstraße 97
Tel. 05556 76780 · Fax 05556 76780-6
E-Mail: ra-dr.gantner@tmv.at

Rechtsanwaltskanzlei
Dr. Andreas Oberbichler
Dr. Michael Kramer

Hirschgraben 37
6800 Feldkirch
Tel. 05522 77501
Fax 05522 78350

E-Mail: oberbichler-kramer@cable.vol.at
www.oberbichler-kramer.at

DR. ANDREAS BRANDTNER
RECHTSANWALT + FELDKIRCH

Tel. 05522 81999 +kanzlei@brandtner.at

Arbeitsrecht + Bausachen + Erbrecht + Unternehmensrecht + Scheidungen und andere Unfälle
Strafsachen + Zivilprozesse + sämtliche Verträge

Kompetent - erfahren - erfolgreich

Dr. Dieter Klien
Rechtsanwalt

Spezialisiert auf:
Bauvertragsrecht
Bau-/Schadenersatzrecht
Bauvertragsrecht

Kapuzinergasse 4 | A 6850 Dornbirn
T 05572/386777 | F 05572/386777-7
office@raklien.com | www.raklien.com